

## Schutzkonzepte

Der Bundesrat hat entschieden, dass jene in Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 erwähnten **Betriebe ab dem 27. April 2020 wieder geöffnet werden dürfen**, sofern sie **über ein Schutzkonzept verfügen**. Mit diesem Schutzkonzept soll das **Übertragungsrisiko minimiert** werden. Insofern muss in diesem Schutzkonzept dargestellt werden, wie die **Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden sollen**. **Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Betrieb**. Betriebe können sich dabei abstützen auf die **gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben des BAG und des SECO**.

**Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.**

### **Musterschutzkonzept (zu Handen der Branchenorganisationen)**

Das Musterschutzkonzept richtet sich in erster Linie an Branchenverbände, welche nach Möglichkeit für ihre Mitglieder Grobkonzepte erarbeiten, unter Anhörung der betroffenen Sozialpartner und bei Bedarf unter Beizug von Fachspezialisten.

#### [Musterschutzkonzept](#)

### **Standard-Schutzkonzepte (zu Handen der Unternehmen)**

Die Standard-Schutzkonzepte richten sich an Betriebe, die über keinen Branchenverband verfügen, der ihnen ein Grobkonzept zur Verfügung stellt.

#### [Standard-Schutzkonzepte](#)

## **Rechtliches**

Art. 6 Abs. 3 und 6a der COVID-19-Verordnung 2 sehen bezüglich der zur Wiedereröffnung von Betrieben notwendigen Schutzkonzepte Folgendes vor:

### **Art. 6 Abs. 3**

3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen, sofern sie über ein Schutzkonzept nach Artikel 6a verfügen:

- l. Beerdigungen im Familienkreis;
- o. Bau- und Gartenfachmärkte, einschliesslich Gärtnereien und Blumenläden;
- p. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik;
- q. Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Solarien, Autowaschanlagen oder Blumenfelder.

### **Art. 6a Schutzkonzept**

1 Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 3 müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:

- a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und
- b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

2 Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest.

3 Die Branchen- oder Berufsverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchenbezogene Grobkonzepte, welche die Vorgaben nach Absatz 2 beachten. Sie hören hierzu die Sozialpartner an.

4 Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branche nach Absatz 3 ab oder direkt auf die Vorgaben nach Absatz 2.

5 Die zuständigen kantonalen Behörden schliessen einzelne Einrichtungen oder verbieten einzelne Veranstaltungen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird.

24.04.2020